



**Volksabstimmung
vom 18. April 1999
Erläuterungen
des Bundesrates**

**Neue
Bundesverfassung**

Bundesbeschluss über eine neue Bundesverfassung

■ Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1998 über eine neue Bundesverfassung annehmen?

Der Nationalrat hat die Verfassung mit 134 zu 14 Stimmen bei 31 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 44 zu 0 Stimmen.

Die Verfassung geht uns alle an

Die Bundesverfassung bildet die rechtliche Grundordnung der Eidgenossenschaft. Sie enthält die wichtigsten Regeln für unser staatliches Zusammenleben. Sie gewährleistet die Grundrechte der Personen und die Mitwirkung des Volkes, verteilt die Aufgaben zwischen Bund und Kantonen und umschreibt die Zuständigkeiten der Behörden. Weil die Verfassung alle angeht, ist es wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger sie kennen. Der Text der neuen Bundesverfassung wird den Stimmberechtigten deshalb in einer separaten Broschüre zugestellt, damit sie ihn aufbewahren und nutzen können.

Am 7.2.1999 haben Volk und Stände neue Verfassungsbestimmungen über die Wählbarkeit in den Bundesrat und über die Transplantationsmedizin gutgeheissen. Diese Änderungen der bisherigen Verfassung wird das Parlament auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin in die neue Verfassung einfügen, sofern diese in der Volksabstimmung angenommen wird.

■ **Wir brauchen eine neue Bundesverfassung**

Unser Land hat eine der ältesten Verfassungen der Welt. Die Bundesverfassung von 1848 hat sich in den Grundzügen bewährt und ist erst einmal, nämlich im Jahre 1874, total revidiert worden. Durch mehr als 140 Teilrevisionen ist der geltende Verfassungstext jedoch unübersichtlich und schwer verständlich geworden. Viele Bestimmungen sind veraltet oder überflüssig. Die Verfassung enthält Bestimmungen, die auf Gesetzesstufe zu regeln sind. Ausserdem fehlt in ihr grundlegendes Recht, das durch Gerichtsentscheide, Behördenpraxis oder internationale Vereinbarungen Gültigkeit erlangt hat. Aus diesen Gründen hat das Parlament den Bundesrat 1987 beauftragt, die geltende Verfassung durch eine umfassende Reform zu aktualisieren.

■ **Vorteile der neuen Verfassung**

Die neue Verfassung gibt die heutige Verfassungswirklichkeit wieder. Bisher ungeschriebenes Recht ist nun ausdrücklich in der Verfassung verankert, insbesondere mehrere Grundrechte und der heute gelebte partnerschaftliche Föderalismus. Das bestehende Recht ist übersichtlich und klar gegliedert. Die Rechtssicherheit wird insgesamt wesentlich verbessert. Die Sprache wurde der heutigen Zeit angepasst, und

die Bestimmungen sind verständlicher formuliert. Das Parlament brachte zudem allgemein konsensfähige Neuerungen ein.

■ **Weitere Schritte**

Die Verfassung, über die wir jetzt abstimmen, ist ein erster wichtiger Schritt. Weitere Reformen zur Stärkung unserer staatlichen Institutionen sind bereits in die Wege geleitet: die Reformen der Volksrechte, der Justiz, der Staatsleitung sowie des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen. Parlament sowie Volk und Stände werden später einzeln darüber befinden. Die neue Verfassung ist so gestaltet, dass sich diese Reformen harmonisch einfügen lassen.

■ **Überlegungen von Bundesrat und Parlament**

Bundesrat und Parlament erachten die neue Bundesverfassung als notwendig. Die Reform sorgt dafür, dass unser heutiger Staat in der Verfassung wieder erkennbar wird. Das gilt vor allem für die vier tragenden Säulen unseres Bundesstaates, nämlich den freiheitlichen Rechtsstaat, den Sozialstaat, den Föderalismus und die direkte Demokratie.

Was bringt die neue Bundesverfassung?

Die neue Verfassung vermittelt ein vollständiges Bild des heutigen geschriebenen und ungeschriebenen Verfassungsrechts. Sie schliesst Lücken, klärt offene Fragen, enthält neue Bestimmungen und verzichtet auf alte Zöpfe und unnötige Details. Das Bewährte wird erhalten.

■ Lücken werden geschlossen, Mängel beseitigt

— Umfassender Grundrechtskatalog: Die neue Verfassung verankert erstmals ausdrücklich so wichtige Grundrechte wie zum Beispiel das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit, auf Menschenwürde, Nichtdiskriminierung, freie Meinungsäusserung, Versammlungsfreiheit, Datenschutz oder Hilfe in Notlagen. Streik und Aussperrung sind unter gewissen Bedingungen zulässig. (Art. 7 ff.)

— Chancengleichheit: Zum Zweck der Eidgenossenschaft gehört, dass Bund und Kantone für eine möglichst grosse Chancengleichheit aller sorgen sollen. (Art. 2)

— Sozialziele: Bund und Kantone sollen sich dafür einsetzen, dass jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat, für ihre Gesundheit die notwendige Pflege erhält, Arbeit und Wohnung findet und sich bilden kann. Familien, Kinder und Jugendliche sollen geschützt und gefördert werden. (Art. 11, 41 und 67)

— Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung: Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei. (Art. 6)

— Verantwortung gegenüber künftigen Generationen: Der Einsatz für eine nachhaltige Entwicklung und für eine dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen wird als Ziel festgehalten. (Präambel, Art. 2 und 73)

— Grundsätze für rechtsstaatliches Handeln: Jedes staatliche Handeln muss auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, darf nicht willkürlich sein und hat sich nach Treu und Glauben zu richten. (Art. 5)

— Völkerrecht: Bund und Kantone haben die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz zu beachten. Zwingendes Völkerrecht stellt eine Schranke für Verfassungsrevisionen dar. (Art. 5 und 139)

— Partnerschaft zwischen Bund und Kantonen: Bund und Kantone werden zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Zusammenarbeit verpflichtet. Der Bund übernimmt jene Aufgaben, die einer einheitlichen Regelung bedürfen. Er beachtet die Eigenständigkeit der Kantone. Die Kantone wirken an aussenpolitischen Entscheidungen des Bundes mit. (Art. 42 - 49 und 55)

— Gemeindeautonomie: Diese wird nach Massgabe des kantonalen Rechts

gewährleistet. Der Bund beachtet bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden. Er nimmt dabei besonders Rücksicht auf Städte, Agglomerationen und Berggebiete. (Art. 50)

— **Wirtschaftsteil:** Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit sind als Grundrechte garantiert. Die freiheitliche Wettbewerbsordnung wird verdeutlicht. (Art. 26 f. und 94 ff.)

— **Währungsordnung:** Die seit Jahrzehnten praktisch bedeutungslose Einlöschungspflicht für Banknoten und die ebenfalls überholte Goldbindung des Frankens werden aufgehoben. Die Nationalbank muss weiterhin ausreichende Währungsreserven bilden, einen Teil davon in Gold. (Art. 99)

— **Bundesfeiertag:** Die Lohnzahlungspflicht wird ausdrücklich verankert. (Art. 110)

— **Parteien:** Die staatspolitische Bedeutung der Parteien wird anerkannt. (Art. 137)

— **Volksrechte:** Die heutige Regelung von Initiative und Referendum wird nicht geändert, aber übersichtlicher dargestellt. Die Gründe für den Ausschluss vom Stimmrecht werden abschliessend aufgezählt. Das Parlament kann nun Initiativen auch bloss teilweise für ungültig erklären. (Art. 136 - 142)

■ **Materielle Neuerungen**

Das Parlament war bei der Aufnahme von Neuerungen zurückhaltend und beschloss nur Lösungen, bei denen ein breiter Konsens bestand. Beispielsweise wird der Gesetzgeber neu beauftragt, die **Benachteiligung Behinderter** durch geeignete Massnahmen zu beseitigen (Art. 8). Die Bestimmungen über **Gebiets-**

veränderungen zwischen Kantonen werden vereinfacht, um unnötige obligatorische Abstimmungen von Volk und Ständen (wie z.B. beim Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat) zu vermeiden (Art. 53). Der Bund wird ferner für die **Berufsbildung** umfassend zuständig (Art. 63). Er kann Vorschriften über amtliche Register erlassen, um den Aufwand für **Statistiken** möglichst gering zu halten (Art. 65). Auch kann er **Kunst und Musik** fördern (Art. 69) sowie **mehrsprachige Kantone** unterstützen (Art. 70). Neu darf der Bundesrat bis zu 4000 (bisher 2000) **Angehörige der Armee aufbieten** (Art. 185). Die Behördenorganisation wurde durch zahlreiche Änderungen angepasst.

■ **Verzicht auf alte Zöpfe und unnötige Details**

Verschiedene Bestimmungen der bisherigen Verfassung sind veraltet, beispielsweise jene über Untertanenverhältnisse, Auswanderungsagenturen oder Brauteinzugsgebühren. Auch die Vorschrift, wonach nur Stimmberechtigte "weltlichen Standes" in den Nationalrat gewählt werden dürfen, ist nicht mehr zeitgemäss.

Andere Bestimmungen gehören aus heutiger Sicht in ein Gesetz oder in eine Verordnung: Details etwa über die Herstellung oder die Besteuerung von Alkohol, über den Preis der Autobahnvignette, den Anbau von Brotgetreide, die Unentgeltlichkeit und Aufbewahrung der militärischen Ausrüstung sowie die Entschädigung der Ratsmitglieder und der Mitglieder des Bundesrates.

Stellungnahme des Bundesrates

Die neue Verfassung verdeutlicht die Wesensmerkmale und die tragenden Elemente unseres Staates und macht sie den Bürgerinnen und Bürgern besser bewusst. Die Verfassungsreform ist damit ein Werk der Besinnung und der Einigung. Sie bringt gemeinsame Errungenschaften und Werte zum Ausdruck und stärkt den nationalen Zusammenhalt. Auf diese Weise trägt sie massgeblich dazu bei, dass unser Land mit anschliessenden inhaltlichen Reformen bestehende und zukünftige politische Herausforderungen bewältigen kann. Der Bundesrat befürwortet die neue Bundesverfassung insbesondere aus folgenden Gründen:

■ Klare Regeln des Zusammenlebens

Die Bundesverfassung ist das höchste staatliche Recht und geht dem übrigen Recht des Bundes, der Kantone und der Gemeinden vor. Bürgerinnen und Bürger sollen rasch erfassen können, was die Schweizerische Eidgenossenschaft ausmacht und welche grundlegenden Rechte ihnen zustehen. Die neue Verfassung stellt ihre Rechte und ihre Pflichten gegenüber der staatlichen Gemeinschaft klar und umfassend dar. Wer seine Rechte kennt und wahrnimmt, ist in der Lage, Verantwortung für sich und die Gesellschaft zu übernehmen und aktiv am Leben der staatlichen Gemeinschaft teilzunehmen.

■ Vollständiger Grundrechtskatalog

Die Grundrechte dienen dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger. Viele Grundrechte beruhen heute auf ungeschriebenem Recht und sind in der geltenden Verfassung nirgends zu finden. Die neue Verfassung garantiert diese Rechte ausdrücklich und verpflichtet die Behörden, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Fortan müssen die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr in Bundesgerichtsscheiden und internationalen Abkommen nach ihren Grundrechten suchen. Werden diese verletzt, kann jede Person vor Gericht klagen.

■ Klärung umstrittener Fragen

In umstrittenen Fragen wie der Zulässigkeit des Streiks sind taugliche Kompromisse gefunden worden: Streik und Aus-

sperrung werden als Teil der Koalitionsfreiheit anerkannt, doch sind sie nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Gemäss unserer Tradition des Arbeitsfriedens sollen Streitigkeiten wenn möglich durch Verhandlung oder Vermittlung beigelegt werden. Streik und Aussperrung sind nur letzte Mittel zur Wiederherstellung des Arbeitsfriedens. Sie müssen Arbeitsbeziehungen betreffen und dürfen keine Pflicht zur Wahrung des Arbeitsfriedens verletzen.

■ **Wegweisende Sozialziele**

Der Bundesrat hält die Auflistung der Sozialziele für ein wichtiges Mittel, um zu zeigen, dass die Schweiz ein Sozialstaat ist. Es geht um die Bereiche soziale Sicherheit, Gesundheit, Arbeit, Wohnen und Bildung. Die Sozialziele weisen Bund und Kantone die Richtung für ihre Gesetzgebung. Sie schaffen aber keine neue Bundeskompetenz und keine klagbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen. Sie sollen im Rahmen der verfügbaren staatlichen Mittel und in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative verwirklicht werden.

■ **Lebendiger Föderalismus**

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden wird im Geist eines modernen Föderalismus umschrieben. Zu den Grundprinzipien des schweizerischen Föderalismus gehört die Idee, dass der Bund nicht Aufgaben an sich zieht, welche die Gliedstaaten ebenso gut erfüllen können.

■ **Breite Unterstützung im Parlament**

Das Konzept der Verfassungsreform als Ganzes fand im Parlament breite Unterstützung. Es gab aber auch kritische Stimmen. Einige fanden, es bestehe kein echtes Bedürfnis nach einer Reform. Die geltende Verfassung könne ihre Funktion weiterhin erfüllen. Der Bundes-

rat und die grosse Mehrheit des Parlaments teilen diese Ansicht nicht. Die Mängel der geltenden Verfassung sind so gewichtig, dass sich eine Erneuerung im heutigen Zeitpunkt aufdrängt. Andererseits wurde im Parlament auch kritisiert, die neue Verfassung bringe keine echten Reformen. Der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments wollten jedoch das Fuder nicht überladen und wählten bewusst ein schrittweises Vorgehen.

■ **Künftige Herausforderungen bewältigen**

Die Verfassung erneuert die Eidgenossenschaft und lässt uns wieder der Stärken unseres Landes bewusst werden. Sie bietet eine tragfähige Grundlage für die künftigen inhaltlichen Reformen in den Bereichen Volksrechte, Justiz, Staatsleitung und Finanzausgleich. Diese sollen die Funktionsfähigkeit unserer Demokratie sichern und werden in separaten Vorlagen folgen, über die später einzeln abgestimmt wird. Damit kann der Bundesstaat Schweiz Schritt für Schritt weiter gestaltet werden.

■ **Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die neue Bundesverfassung anzunehmen.**

PP
Postaufgabe

Retouren an
die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen
den Stimmberechtigten,
am 18. April 1999 wie folgt zu stimmen:

**■ Ja zum Bundesbeschluss
über eine neue Bundesverfassung**